



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

MERKBLATT

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Voraussetzungen

Aufenthaltsdauer und -status (Art. 9, 10, 18, 21 und 33 BüG)

Bei der Gesuchstellung müssen die Gesuchstellenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen
- Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in Nottwil. Unmittelbar vor Gesuchseinreichung mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Nottwil wohnen.
- An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit:
 - einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Ausweis);
 - einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
 - einer vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels
- Wohnsitz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:
 - sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
 - seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- Der Kanton und die Gemeinde, in denen das Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug zuständig, wenn sie die materiellen Voraussetzungen und die Integrationskriterien geprüft haben. Im Zeitpunkt des Entscheids über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die gesuchstellende Person den Wohnort gewechselt haben.
- Eine verheiratete Person kann für sich allein ein Gesuch stellen. Sie muss jedoch die vollen Wohnsitzfristen erfüllen, selbst dann, wenn der Ehepartner bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt, es aber erst nach der Eheschliessung erworben hat.

Bürgerrechtskommission

Sekretariat | Ursula Moser | Telefon 041 939 31 31 | gemeinde@nottwil.ch

Präsident | Pius Weingartner | Telefon 041 937 13 03 | pweinga@hupraechtigen.ch

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§19 Abs. 1a und §20 KBüG)

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Als nicht erfolgreich integriert gelten Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit einem Eintrag im Betreibungs- oder Strafregister. Zudem müssen die steuerlichen Verpflichtungen erfüllt sein.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung (§19 Abs. 1b und §21 KBüG)

Die Bundesverfassung ist zu respektieren. Dazu gehören insbesondere die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz, die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit sowie die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Deutschkenntnisse (§19 Abs. 1c und §22 KBüG)

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mind. 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenz (B1 mündlich und A2 schriftlich) bescheinigt und der sich auf einen anerkannten Sprachtest abstützt.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (§19 Abs. 1d und §23 KBüG)

Die gesuchstellende Person kann ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter decken oder zum Zeitpunkt der Gesuchstellung in Aus- oder Weiterbildung ist. Wer in den letzten drei Jahren vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt diese Erfordernis nicht.

Förderung der Integration von Familienmitgliedern (§19 Abs. 1e und §24 KBüG)

Beim Erwerb der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in Nottwil oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen, müssen die Familienmitglieder einander unterstützen.

Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen (§18 Abs. 1b und §25 KBüG)

Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut (Geografie, Politik, Historik, Gesellschaft usw.). Die Person nimmt am sozialen und kulturellen Leben der Nottwiler Gesellschaft teil und pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern.

Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§18 Abs. 1c KBüG)

Die gesuchstellende Person übt keinen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst aus.

Bürgerrechtskommission

Sekretariat | Ursula Moser | Telefon 041 939 31 31 | gemeinde@nottwil.ch

Präsident | Pius Weingartner | Telefon 041 937 13 03 | pweinga@hupraechtigen.ch

Gesuchunterlagen

Mit dem Einbürgerungsgesuch müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
Das Dokument ist im Original beizulegen und darf bei der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein. Zu bestellen beim Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Tel. 041 926 90 55.
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person für die letzten 10 Jahre
- Auszug aus dem Strafregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre)
Zu bestellen beim Bundesamt für Justiz in Bern (www.strafregister.admin.ch).
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre)
Dieser ist beim Betreibungsamt Sursee, Centralstr. 9, 6210 Sursee, Tel. 041 925 02 02, www.basursee.ch anzufordern.
- Kopie Ausländerausweis und Pass
- Bestätigung Beachten Rechtsordnung (unterschrieben)
- Sprachnachweis (falls erforderlich)
- Lebenslauf in Textform von jeder Person ab 16 Jahren (nicht tabellarisch)
- 3 Schweizer Referenzpersonen inkl. Wohnort und Telefonnummer, davon ein/e Einwohner/in aus Nottwil. Die Referenzgeber sind selber darüber in Kenntnis zu setzen.
- Referenz-Angaben der Arbeitgeber (inkl. Telefonnummer)
Der Arbeitgeber ist selber darüber in Kenntnis zu setzen.
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung (unterschrieben)
- Einverständniserklärung Nottwil Aktuell (unterschrieben)

Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Nottwil
Zentrum Sagi
6207 Nottwil

Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

1. Verwaltung: Vorbereitung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen.

2. Einbürgerungsbericht

Die Daten des Gesuchstellers werden an das Amt für Migration und die Polizei gesandt. Diese überprüfen, ob im Zusammenhang mit den Gesuchstellern allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

3. Unterlagen

Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen werden Referenzen der Arbeitgeber, der selbst gewählten Referenzen der gesuchstellenden Personen sowie allenfalls der Schulleitung eingeholt. Die Gesuchsteller müssen alle Referenzgeber darüber in Kenntnis setzen.

4. Persönliche Befragung (Erst-Gespräch)

Die persönliche Befragung findet vor zwei Personen der Bürgerrechtskommission sowie der Sachbearbeiterin statt. Dies dient zur Vervollständigung des Einbürgerungsberichts. An diesem Gespräch macht sich die Kommission ein Bild über die Integration und das politische wie auch alltägliche Wissen.

Bürgerrechtskommission

Sekretariat | Ursula Moser | Telefon 041 939 31 31 | gemeinde@nottwil.ch

Präsident | Pius Weingartner | Telefon 041 937 13 03 | pweinga@hupraechtigen.ch

5. Publikation

Nach dem Erst-Gespräch wird das Einbürgerungsgesuch im Nottwil Aktuell sowie im Anschlagkasten publiziert. Damit erhält die Bevölkerung die Möglichkeit zur Eingabe von Stellungnahmen.

6. Bürgerrechtskommission/Hauptgespräch

Das Hauptgespräch findet vor allen Mitgliedern der Bürgerrechtskommission statt. Sichert die Bürgerrechtskommission das Nottwiler Gemeindebürgerrecht zu, dann werden die Akten an den Kanton Luzern weitergeleitet, damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das Schweizer Bürgerrecht ist dreistufig. Jeder Schweizerbürger besitzt daher drei Bürgerrechte, welche untrennbar miteinander verbunden sind (Gemeinde/Kanton/Schweiz). Das von der Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements rechtskräftig.

Verfahrensdauer

Gemeinde: ca. 6-12 Monate

Bund und Kanton: 4-6 Monate

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes ist durch den Gesuchsteller abzuklären.

Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Nottwil Bearbeitungsgebühren. Bei Einzelpersonen beträgt die Gebühr zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 1'500.--, bei Familien zwischen Fr. 1'500.-- und Fr. 2'000.--. Mit der Gesuchseinreichung wird ein Kostenvorschuss von Fr. 500.-- verlangt. Die Gebühren verstehen sich pro eingereichtes Gesuch.

Zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde fallen noch Gebühren vom Bundesamt für Migration sowie vom Amt für Migration Luzern an. Die ganzen Gebühren sind auch bei einem Negativentscheid oder bei Rückzug des Gesuchs zu bezahlen.

Die Gebühren des Schweizer Reisepasses und der Identitätskarte sind nicht inbegriffen.

September 2021

BÜRGERRECHTSKOMMISSION NOTTWIL

Bürgerrechtskommission

Sekretariat | Ursula Moser | Telefon 041 939 31 31 | gemeinde@nottwil.ch

Präsident | Pius Weingartner | Telefon 041 937 13 03 | pweinga@hupraechtigen.ch